

# RS OGH 1981/3/25 3Ob673/80, 2Ob517/87, 4Ob41/93, 1Ob20/94, 7Ob229/99y, 10ObS295/02h, 8ObA22/02x, 10O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1981

## Norm

ZPO §411 E

ZPO §462 Abs1

ZPO §477 B

## Rechtssatz

Die Überprüfungsbefugnis des Berufungsgerichtes wird durch den Berufungsantrag und die Berufungserklärung begrenzt und in dieser Beschränkung durch die Verpflichtung zur Wahrung der Teilrechtskraft garantiert. Der unangefochtene Teil einer Entscheidung kann trotz eines allfälligen Widerspruches mit der Rechtsmittelentscheidung nicht überprüft werden; selbst Nichtigkeitsgründe dürfen bezüglich des unangefochtenen Entscheidungsteiles von Amts wegen nicht aufgegriffen werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 673/80  
Entscheidungstext OGH 25.03.1981 3 Ob 673/80
- 2 Ob 517/87  
Entscheidungstext OGH 24.11.1987 2 Ob 517/87  
Vgl auch; nur: Die Überprüfungsbefugnis des Berufungsgerichtes wird durch den Berufungsantrag und die Berufungserklärung begrenzt und in dieser Beschränkung durch die Verpflichtung zur Wahrung der Teilrechtskraft garantiert. (T1) Beisatz: Das Berufungsgericht ist hiebei nicht nur an die Berufungsanträge, sondern auch an die Berufungsgründe gebunden. (T2)
- 4 Ob 41/93  
Entscheidungstext OGH 18.05.1993 4 Ob 41/93  
Ähnlich; Beisatz: Hier: In der Berufung wurden nur noch zu einem von zwei geltendgemachten Rechtsgründen Ausführungen gemacht. (T3)
- 1 Ob 20/94  
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 20/94  
nur T1; Veröff: SZ 68/189
- 7 Ob 229/99y

Entscheidungstext OGH 01.09.1999 7 Ob 229/99y

Auch; nur: Die Überprüfungsbefugnis des Berufungsgerichtes wird durch den Berufungsantrag und die Berufungserklärung begrenzt und in dieser Beschränkung durch die Verpflichtung zur Wahrung der Teilrechtskraft garantiert. Der unangefochtene Teil einer Entscheidung kann trotz eines allfälligen Widerspruches mit der Rechtsmittelentscheidung nicht überprüft werden. (T4)

- 10 ObS 295/02h

Entscheidungstext OGH 17.09.2002 10 ObS 295/02h

Vgl auch; Beis wie T2

- 8 ObA 22/02x

Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 ObA 22/02x

Vgl auch; nur: Der unangefochtene Teil einer Entscheidung kann trotz eines allfälligen Widerspruches mit der Rechtsmittelentscheidung nicht überprüft werden. (T5)

- 10 ObS 357/02a

Entscheidungstext OGH 16.03.2004 10 ObS 357/02a

nur: Selbst Nichtigkeitsgründe dürfen bezüglich des unangefochtenen Entscheidungsteiles von Amts wegen nicht aufgegriffen werden. (T6)

- 1 Ob 204/03m

Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 204/03m

Veröff: SZ 2004/117

- 3 Ob 194/04g

Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 194/04g

Vgl auch; Beis wie T2 nur: Das Berufungsgericht ist hiebei auch an die Berufungsgründe gebunden. (T7)

- 3 Ob 129/05z

Entscheidungstext OGH 24.08.2005 3 Ob 129/05z

Auch; nur T4

- 6 Ob 51/05a

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 51/05a

Vgl auch; Beisatz: In einem dreigliedrigen Urteil, das aufgrund der Einwendung einer Gegenforderung ergeht, ist weder die Entscheidung über die Klageforderung noch jene über die Gegenforderung für sich allein der Rechtskraft fähig. Dessen ungeachtet kann der Kläger eine Überschreitung des Berufungsantrags zu seinem Nachteil infolge des Verschlechterungsverbots geltend machen. Es besteht daher ein rechtliches Interesse des Klägers daran, dass nicht (allein) aufgrund seiner Berufung durch Verringerung der festzustellenden Klageforderung ein niedrigerer Teil der Gegenforderung zur Tilgung der Klageforderung herangezogen wird und er in Ansehung des zur Tilgung der Klageforderung herangezogenen Teils der Gegenforderung in Hinkunft noch belangt werden könnte. (T8)

- 1 Ob 163/05k

Entscheidungstext OGH 18.10.2005 1 Ob 163/05k

Vgl; Beisatz: So hängt im Rechtsmittelverfahren die amtswegige Prüfung der Rechtsanwendungsfrage von der Erhebung der Rechtsrüge ab. (T9)

- 3 Ob 127/05f

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 127/05f

nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2005/153

- 9 Ob 112/06w

Entscheidungstext OGH 18.10.2006 9 Ob 112/06w

Vgl auch; Beis wie T8; Beisatz: Nach der Rechtsprechung ist in einem dreigliedrigen Urteil, das aufgrund der Einwendung einer Gegenforderung ergeht, weder die Entscheidung über die Klageforderung noch jene über die Gegenforderung für sich allein der Rechtskraft fähig. (T10)

- 4 Ob 188/13w

Entscheidungstext OGH 19.11.2013 4 Ob 188/13w

Auch; nur T5

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0041333

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

03.02.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)